

7) Die Publikation war nicht weit besser als die ursprüngliche Herausgabe als Illustration; sie war technisch vielleicht ganz gut; aber diese Art der Wiedergabe war für diese Zeichnung künstlerisch ausgeschlossen.

8) Die Schönthanschen Unterschriften richten sich selbst; man muß das Werk sehen, um sofort zu erkennen, daß Herr Bähr es nicht gesehen hat, wenn er sich lobend über diese »Scherze« (?) ausspricht.

9) Die früheren Verleger sind die besten Sachverständigen, weil sie den Verdienst Allers' aus den früheren Mappen am besten wissen und die Einbuße, die der Vertrieb erlitten hat — unter voller Berücksichtigung aller Verhältnisse — am besten beurteilen konnten. Daß das Publikum durchaus nicht mit Allersmappen gesättigt ist, zeigt der jetzige Vertrieb seiner alten und neuen Werke. Die Ausführungen Bährs verkennen die ganze Sachlage. Durch das falsche Werk hatte der künstlerische Ruf Allers' gelitten; nicht jeder erfuhr den wahren Sachverhalt und konnte ihn bis dahin auch nicht erfahren; man glaubt, daß das Werk ein Unternehmen Allers' sei und hat für solchen Mann und seine Werke kein Interesse mehr. Die Buße soll sich gerade dadurch von dem rein zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch — aus guten Gründen — unterscheiden, daß bezüglich der Höhe des Schadens freies richterliches Ermessen waltet, auch ethische Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden. Auch in ihrer Wirkung liegt ein Strafmoment; das scheint Herr Bähr zu übersehen. Uebrigens übersteigt der Herrn Allers' entstandene Schaden 12000 M.; die Höhe der Buße ist Herrn Allers' aber gleichgiltig.

10) Weshalb nun Coniger und von Schönthan so sehr über die große Buße jammern, ist um so weniger verständlich, als bisher noch keiner von ihnen einen Pfennig bezahlt hat; von Schönthan ist in Wien und schreibt, daß er mit allen diesen Angriffen auf Allers nichts zu thun habe, daß alles gegen seinen Willen und ohne sein Wissen erfolgt sei, ganz besonders auch die Ausführungen des Herrn Adermann. Auf diese und die übrigen Erörterungen werde ich, sobald meine Zeit es mir irgend erlaubt, insbesondere in thatsächlicher Beziehung ausführlicher eingehen und Sie um Ausnahme dieser Ausführungen bitten. Coniger hat sich sofort unter den Schutz der Konkursgesetze begeben.

Durch Einsendung des zu erwartenden Abdruckes würden Sie mich sehr erfreuen.

Hochachtungsvoll

Hamburg, den 13. Dezember 1892.

Ihr ergebener
John Alexander,
Rechtsanwalt.

Vermischtes.

Volkssbibliotheken. — Aus Kurhessen wird dem Leipziger Tageblatt gemeldet:

Um den Bewohnern des platten Landes eine veredelnde Lektüre zu verschaffen und sie vom Lesen schlechter Kolportageromane fern zu halten, werden in Kurhessen jetzt überall in den Dörfern von den Behörden Volkssbibliotheken eingerichtet. Die Kosten zahlen im allgemeinen die Kirchenkasen; die Lehrer der Landorte verwalten die Bibliotheken. Die Bücher werden ganz kostenfrei ausgeliehen. Der Ober-Präsident der Provinz gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Bibliotheken.

Neue Frachtbriefe. — Wir verweisen auf unsere wiederholten Mitteilungen (zuletzt in Nr. 279 vom 1. Dezember) über bevorstehende Aenderungen im Eisenbahnfrachtverkehr und machen erneut darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1893 ab neue Frachtbriefformulare in Geltung treten und die alten Formulare dann nicht mehr verwendet werden dürfen, und zwar sowohl im inneren deutschen und deutsch-österreichischen Verkehr als auch im Verkehr mit dem Auslande, soweit dieses dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigetreten ist.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Verzeichnis der Bibliotheken mit gegen 50 000 und mehr Bänden. II. Belgien, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Skandinavien, Spanien, Afrika, Asien, Australien, Mexiko, Süd- und Mittelamerika. Von P. E. Richter, Bibliothekar a. d. kgl. öffentl. Bibliothek in Dresden. Sonderdruck aus dem Export-Journal. 8°. 40 S. mit Papier-Durchschuss. Leipzig, G. Hedeler.

Catalogue méthodique des revues et journaux parus à Paris jusqu'à fin 1892, contenant le titre, l'année d'origine, l'adresse de l'éditeur ou de l'administration, le mode de publication et le prix d'abonnement pour Paris, la province et l'union postale, suivi de la table alphabétique de tous les journaux, publié par Albert Schulz. Deuxième année. 8°. 94 S. Paris, Librairie Albert Schulz. (Leipzig: Adolf Weigel.)

Miscellanea. Antiq. Anzeiger No. 424 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8°. 19 S. 518 Nrn.

Weihnachtskatalog für Architektur u. Kunstgewerbe. Antiq. Katalog von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 8°. 32 S.

Illustrierter Weihnachts-Katalog der Verlagsbuchhandlung Adolf Bonz & Comp. in Stuttgart. 16°. 48 S.

Medicin. Dritter antiqu. Lagerkatalog der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin. 5. (Schluss-) Heft. gr. 8°. S. 261—394. No. 11060—15434. Anhang: Portraits, Zeitschriften u. Sammelwerke.

Catalogo della biblioteca di S. E. il Cardinale Augusto Theodoli. Auktionskatalog (16.—22. December, Hotel de Ventes G. Saugiorgi, antica galleria Borghese) von V. Menozzi in Rom. 8°. 79 S. No. 3231—4170

Compositionen von Anton Rubinstein im Verlage von Bartholf Senff in Leipzig. schmal 8°. 28 S.

Catalogă mensual al librăriei române publicat de Librăria Sococă & Co., București. Anul II. No. 8—10. August, Septembrie, Octombrie 1892. 8°. S. 35—44.

Verschiedenes. Antiquar. Bücher-Anzeiger von P. Zipperers Buchhandlung u. Antiquariat (M. Thoma) in München. No. 889 u. 890. 4°. 8 u. 12 S. 515 u. 684 Nrn.

Export-Journal. No. 66 (vol. IV, 6.) December 1892 Leipzig, H. Hedeler.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Mitteilungen aus Brüssel. (Forts.) — Verzeichnis amerikanischer Privatbibliotheken. — Firmenverzeichnis. — Kleine Mitteilungen.

L'Abraham Verhoeven. Moniteur officiel de l'exposition internationale de la presse ancienne et de la presse moderne, organisée par l'Union de la presse périodique belge et le cercle belge des collectionneurs de journaux. Première année. No. 1. (15 août 1892.) gr. 4°. 8 S.

Zu beziehen von Max Harrwitz in Berlin.

Sommaire: Programme de l'exposition. — Abraham Verhoeven. — Communications. — Echos de la Presse.

Handlungsreisende in der Schweiz. — Die vom schweizerischen Bundesrat erlassenen Vollzugsvorschriften zu dem am 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Bundesgesetz, betreffend die Patenttaxen der Handlungsreisenden, vom 24. Juni 1892, enthalten unter Ziffer 4 folgende auch für die deutschen Handlungsreisenden wichtigen Bestimmungen: Jeder Reisende, der Bestellungen aufnimmt, bedarf neben der Gewerbelegitimationkarte einer Ausweiskarte. Es ist gestattet, eine Karte für mehrere Reisende ausstellen zu lassen, wenn sie nur von dem einen oder dem anderen derselben gebraucht werden soll. Nehmen dagegen mehrere Reisende eines Hauses gleichzeitig Bestellungen auf, so bedarf ein jeder derselben einer Ausweiskarte. Umgekehrt hat ein Reisender, der mehrere Handlungsgeschäfte vertritt, nur eine Ausweiskarte zu lösen. Für Angehörige der Vertragsstaaten erfolgt, wie im Reichsanzeiger dazu bemerkt wird, die Ausstellung der Ausweiskarte laut Artikel 4 und 5 des erwähnten Gesetzes unentgeltlich in demjenigen Kanton, den der Handlungsreisende zuerst besucht.

Ausländische Schwindelfirmen. — Der Reichsanzeiger hat schon seit einiger Zeit wiederholt Mitteilungen über holländische Schwindelfirmen gebracht und veröffentlichte soeben eine weitere Liste solcher Firmen, die sämtlich in Rotterdam ihren Wohnsitz haben und vor denen die Rotterdammer Polizei neuerdings öffentlich gewarnt hat. Ihre Namen sind: Frederik Braun, Arie Cornelis Bakker, Johann Josef Verich, Karl Braun, van Dyl, J. P. Dressel & Co., Josef Paul Eysen, Gröbe & Co., J. C. de Graaf, Aloysius Heinrich Hermann Hoge, Christ. Heuser, Hellinga & Co., Myr alia Myro, Gysbertus Hendrikus Lieftink, Ehefrau des Willem Frederik van den Akker, Hendrika Johanna Rathot, Jan Adriaan